

STADT ERFTSTADT

Die Bürgermeisterin

Az.: -51.1-JHP

öffentlich
V 2/2025
Amt: - 51 -
BeschlAusf.: - - 51 - -
Dezernat: - III -
Datum: 23.01.2025

	gez. Breetzmann Erster Beigeordneter		gez. Weitzel Bürger- meisterin	
Dezernat II	Dezernat III	Dezernat IV	BM	
gez. Falk-Trude				
Amtsleitung	RPA	Mitzeichnung weitere Amtsleitung	Betriebsleitung	

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Jugendhilfeausschuss	05.02.2025	beschließend
----------------------	------------	--------------

Betrifft: **Jugendhilfeplanung zur Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Erftstadt 2024 – 2028 mit Festlegung der Angebotsstruktur für das Kindergartenjahr 2025/2026**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:		Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Beschlussentwurf:

1. Der Jugendhilfeausschuss **beschließt** im Rahmen der Jugendhilfeplanung für das, am 01.08.2025 beginnende neue Kindergartenjahr 2025/2026 die in der **Anlage** (*JHA-2025_Ki-Biz-Meldungen 2025-2026_Anlage_Groupenformen*) aufgeführten Angebotsstrukturen und Plätze mit den jeweiligen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen sowie die Plätze und Personen in der Kindertagespflege in Erftstadt, die für die **Meldung zum 15.3.2025** an den Landschaftsverband Rheinland vorgesehen sind.

In Abweichung zu der hier vorgelegten Planung, kann es bis zum verbindlichen Stichtag für die Meldung der Platzkontingente an das Land Nordrhein-Westfalen am 15.03.2025 zu geringfügigen Veränderungen kommen. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Trägern, über diese Veränderungen zu entscheiden.

2. Die „Jugendhilfeplanung zur Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege 2024 – 2028“ wird **zur Kenntnis** genommen. Der

Sachstand zur gesamtstädtischen Versorgungssituation und eine Übersicht, der sich aus der Bedarfsplanung ergebenden Betreuungsquoten für die Kinder der verschiedenen Altersstufen in den Stadtteilen und Kita-Bezirken, kann der *Anlage (JHA-2025_Kita-Planung 2024-2028_Anlage_Versorgungsquoten_Prognosen)* entnommen werden.

3. Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Erftstadt wird entsprechend der jugendhilfeplanerischen Empfehlung **beauftragt**, die fortgeschriebenen Maßnahmen im Planungszeitraum weiter zügig umzusetzen und die dafür erforderlichen Schritte vorzunehmen.
 - (1) Bliesheim und Erp: Weiterverfolgung und Umsetzung der Neubauten
 - (2) Köttingen: Umsetzung des Erweiterungsbaus am städtischen Familienzentrum „Wilde Zwerge“
 - (3) Friesheim: Fortführung der bisherigen Johanniter Interims-Kita in Friesheim als zweigruppige Einrichtung in städtischer Trägerschaft bis 31.07.2026 (mit Option der Verlängerung als eingruppige Kita bis zur Inbetriebnahme der neuen städtischen Kita in Erp bzw. der neuen „Umwelt-Kita Friesheimer Busch“)

Begründung:

Nach §§ 24 und 33 Kinderbildungsgesetz NRW wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege angeboten werden. Aus der Entscheidung ergeben sich bis zum 15.03. eines Jahres Höhe und Anzahl der Kindpauschalen für das folgende Kindergartenjahr. Die Angebotsstrukturen für das kommende Kindergartenjahr 2025/2026 und die sich daraus ergebenden Kindpauschalen der 34 Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erftstadt sind vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Das Amt für Jugend und Familie muss diese Angebotsstrukturen für 2025/2026 bis zum 15. März 2025 an den LVR/ Landesjugendamt melden (sog. „KiBiz-Meldung“). Bei dem Stichtag zur verbindlichen **Meldung** handelt es sich um eine **Ausschlussfrist** (§ 33 Abs. 4 und § 1 DVO zum KiBiz).

Anforderungen und planungsrelevante Aspekte im Kinderbildungsgesetz NRW

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz) macht dezidierte Angaben zu den Aspekten der Jugendhilfeplanung mit umfangreichen Anforderungen an die Planung der Kindertagesbetreuung und entsprechenden Beschlussfassungen.

Der Verpflichtung zur **jährlichen Fortschreibung** der Bedarfsplanung und zur mittelfristigen Maßnahmenplanung (§ 4 KiBiz) mit Berücksichtigung der Plätze in **Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** (§§ 24, 27) wird mit dieser Vorlage nachgekommen.

Die Bedarfsfeststellung der Jugendhilfeplanung ist die Voraussetzung für die Gewährung der Landesmittel (§ 32) ebenso, wie die **platzgenaue Planung** nach Gruppenform und Betreuungszeit durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses (§ 33).

Zu berücksichtigen ist gemäß § 33 Abs. 3 zudem die Beschränkung der Jugendhilfeplanung bei der Ausweitung der Angebotszeiten von 45 Stunden/Woche für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (**4-Prozentpunkte-Regel**).

Eine Förderung als **Familienzentrum NRW** oder als **plusKITA** erfordert die Aufnahme in die örtliche Jugendhilfeplanung durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses (§§ 42 - 45). Um einen Zuschuss zur **Fachberatung** für Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen zu erhalten, besteht die Verpflichtung, die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im JHA-Beschluss anzugeben (§ 47). Über Art und Umfang der Verwendung der Zuschüsse zur **Flexibilisierung** der Betreuungszeiten muss auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses entschieden werden (§ 48).

Ergebnis der Jugendhilfeplanung zur Festlegung der Angebotsstruktur gemäß KiBiz

Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Erftstadt hat in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den Leitungen der Kitas die neuen Angebotsstrukturen der 34 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2025/2026 im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt. Betriebsgenehmigte Plätze sind auszuweisen. Für die KiBiz-Meldung wird jedoch die geplante Belegung von Plätzen zur Förderung der Kindpauschalen zugrunde gelegt. Die platzgenaue und einrichtungsspezifische Planung nach Gruppenform und Betreuungszeit ist in der **Anlage** (*JHA-2025_KiBiz-Meldungen 2025-2026_Anlage_Groupenformen*) dargestellt. In der Zusammenfassung stellt sich das Ergebnis wie folgt dar.

KGJ 2025/2026	Gruppen	Plätze			davon "inklusive" Plätze		mit Modell	
		gesamt	U3	Ü3	U3	Ü3	Gruppenstärkeabsenkung	Zusatzkraft
Kitas Gesamt	105	1.909	400	1.509	0	78	53	25
Kindertagespflege (KTP)	KTP-Personen 59	270	267	3	8	0		
Summe		2.179	667	1.512	8	78		

In dieser Planung ist die zum KGJ 2025/2026 neu startende AWO-Kita „Löwenzahn“ in Gymnich mit fünf Gruppen berücksichtigt, mit deren Inbetriebnahme die zwei Vorläufergruppen in Friesheim entfallen. Zudem ist die Interims-Kita „Don Bosco“, zukünftig in städtischer Trägerschaft, mit zwei Gruppen eingeplant. Geringfügige Änderungen zu diesen Planungen können sich aufgrund des am 01.02.2025 anlaufenden Platzvergabeverfahrens ergeben.

Das KiBiz sieht eine verbindliche Meldung der Kinder zum 15.03. für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr am 01.08. vor (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KiBiz). Dieses Datum stellt grundsätzlich eine Ausschlussfrist für weitere Meldungen von zu betreuenden Kindern dar. Daher ist zu diesem Stichtag die Anzahl aller Kinder zu melden, die im Kindergartenjahr betreut werden sollen. Auf Basis dieser Meldung bewilligt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) die Kindpauschalen nach dem KiBiz und zahlt den gesetzlichen Landeszuschuss an die Stadt aus. Gleichfalls ist die Stadt verpflichtet diese Kindpauschalen inklusive des städtischen Anteils an die jeweiligen Träger weiterzuleiten (§ 38 Abs. 1 Satz 2 KiBiz).

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) legt jährlich eine Fortschreibungsrate der Kindpauschalen fest und veröffentlicht diese im Dezember für das folgende Kindergartenjahr (§ 37 Abs. 2 KiBiz). Die jährlichen Erhöhungen der Pauschalen betragen für das

- Kindergartenjahr 2022/2023 = 1,02 %,
- Kindergartenjahr 2023/2024 = 3,46 % und
- Kindergartenjahr 2024/2025 = 9,65 %.

Die Finanzierungssystematik der Betriebs- und Personalkosten über die Kindpauschalen hinaus, ist mit dem KiBiz geregelt. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Finanzierungssystematik:

Träger	Eigenanteil Träger	Landeszuschuss	Elternbeiträge	Kommunaler Zuschuss
Kirchen	10,3%	40,3%	16,4%	33,0%
Elterninitiativen	3,4%	42,3%	16,4%	37,9%
Sonstige Träger	7,8%	40,0%	16,4%	35,8%
Kommune	12,5%	40,2%	16,4%	30,9%

Somit werden die Betriebskostenpauschalen nach dem KiBiz unter Annahme einer vollständigen Auslastung der Kindertageseinrichtungen berechnet und vereinnahmt bzw. an die Träger ausgezahlt. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind durch dieses Verfahren „gezwungen“ eine volle Auslastung ihrer Kindertageseinrichtungen mit den entsprechenden Gruppen zu melden. Unabhängig davon, ob schon alle Plätze in der Kindertageseinrichtung durch Anmeldungen belegt sind. Die Finanzierung von Kindern, die erst nach dem 15.03. über das entsprechende Verfahren gemeldet werden, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Förderung als Familienzentrum und plusKITA (§ 42 – 45 KiBiz)

Durch die Jugendhilfeplanung werden mit der KiBiz-Novellierung auch die Voraussetzungen für die Landesförderung zur Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen geschaffen. Insofern werden im Folgenden und in der Anlage die getroffenen Regelungen zur Förderung von acht Familienzentren und vier bzw. fünf plusKITAs/Sprachförder-Kitas einbezogen und dargestellt. Momentaner Bestand an Kitas mit für das KGJ 2025/2026 geplanten Platz-Belegungen und Förderungen als Familienzentren:

Name der Einrichtung	Stadtteil	FamZ	Plätze gesamt	U3-Plätze	Ü3-Plätze	inkl. Kinder
Städt. "Willy-Brandt-Straße"	Liblar	1	80	12	68	5
AWO "Mohnblume"	Liblar	1	55	16	39	4
Städt. Friesheim	Friesheim	1	108	30	78	10
Städt. "Wilde Zwerge"	Köttingen	1	120	24	96	5
Kath. St. Kilian	Lechenich	1	52	14	38	0
Johanniter "Villa-Wusel"	Lechenich	1	105	38	67	1
Kath. St. Kunibert	Gymnich	1	24	0	24	1
Kath. St. Pantaleon	Erp	1	54	10	44	1
Gesamt	Erftstadt	8	598	144	454	27
Kitas/ Kita-Plätze gesamt		34	1.909	400	1.509	78
Anteil Familienzentren an Kitas		23,5%	31,3%	36,0%	30,1%	34,6%

Der Zuschuss des Landes für ein zertifiziertes Familienzentrum beträgt im laufenden KGJ 23.110,44 €.

Die **plusKITA** ist nach § 44 (1) KiBiz eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf.

Momentaner Bestand an Kitas mit für das KGJ 2025/2026 geplanten Platz-Belegungen und Förderungen als **plusKITA** und **Einrichtung mit Sprachförderung**:

Name der Einrichtung	plus-KITA	Sprachförder-Kita	Plätze gesamt	U3-Plätze	Ü3-Plätze	inkl. Plätze
Städt. Fam.Z. "Willy-Brandt-Straße"	1	1	80	12	68	5
AWO "Mohnblume"	1		55	16	39	4
Städt. Familienzentrum Friesheim		1	108	30	78	10
Städt. Fam.Zentrum "Wilde Zwerge"		1	120	24	96	5
Städt. Kita "Tausendfüßler"	1	1	85	10	75	10
AWO Kita „Pänz mit Hätz“	1		55	16	39	2
Städt. "Montessori-Kinderhaus"		1	97	16	81	1
Gesamt	4	5	600	124	476	37
Kita-Plätze gesamt			1.909	400	1.509	78
Anteil an Kitas gesamt			31,4%	31,0%	31,5%	47,4%

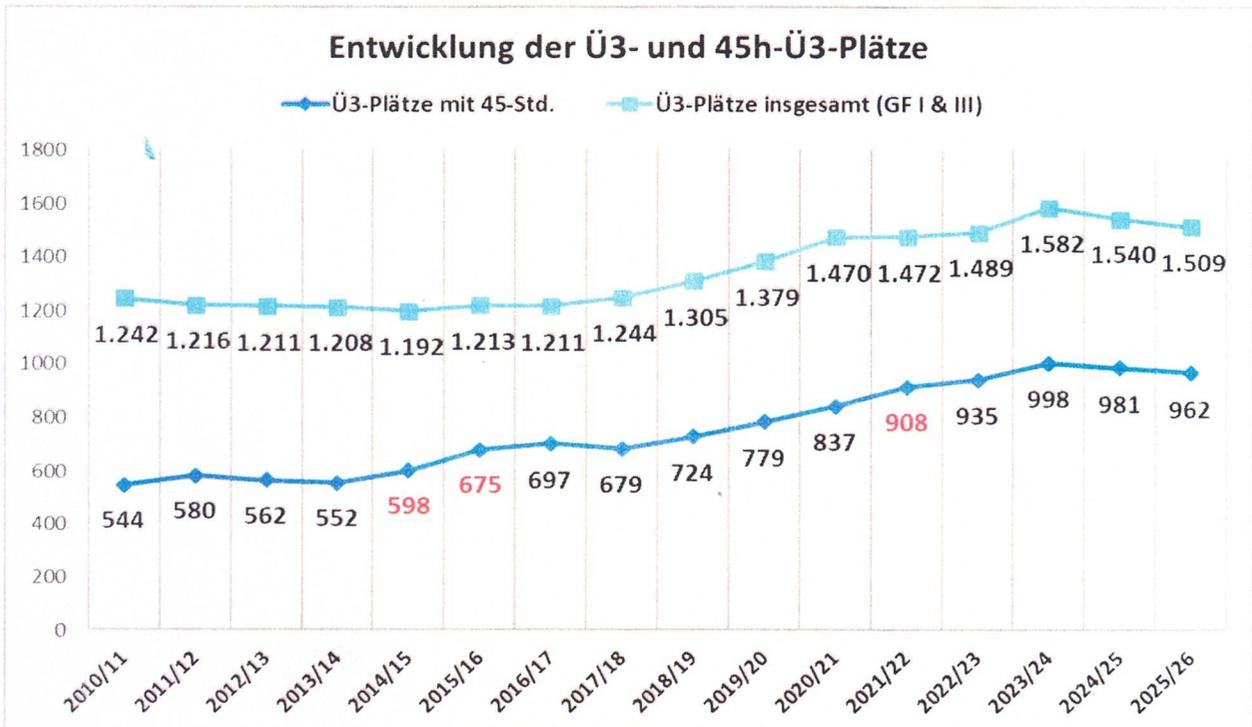
Förderberechtigte Kitas müssen gemäß § 44 (1) KiBiz als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden. Sie sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden. Insofern wurde die Anerkennung der o.g. Kitas als plusKITAs im Jugendhilfeausschuss am 11.02.2021 (V 63/2021) bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 am 31.07.2026 beschlossen.

Vom Gesetzgeber ist vorgesehen, dass die **Sprachförderung in eine Regelförderung plusKITA überführt** wird. In Ausnahmefällen kann bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5.000,- Euro weitergeleitet werden. Deshalb wurde ebenso am 11.02.2021 beschlossen, die oben aufgeführten fünf Sprachförder-Kitas mit jeweils 5.000,- Euro jährlich vom 01.08.2021 bis 31.07.2025 zu fördern und vom 01.08.2025 bis 31.07.2026 diese Mittel auf die anerkannten vier plusKITAs zu verteilen.

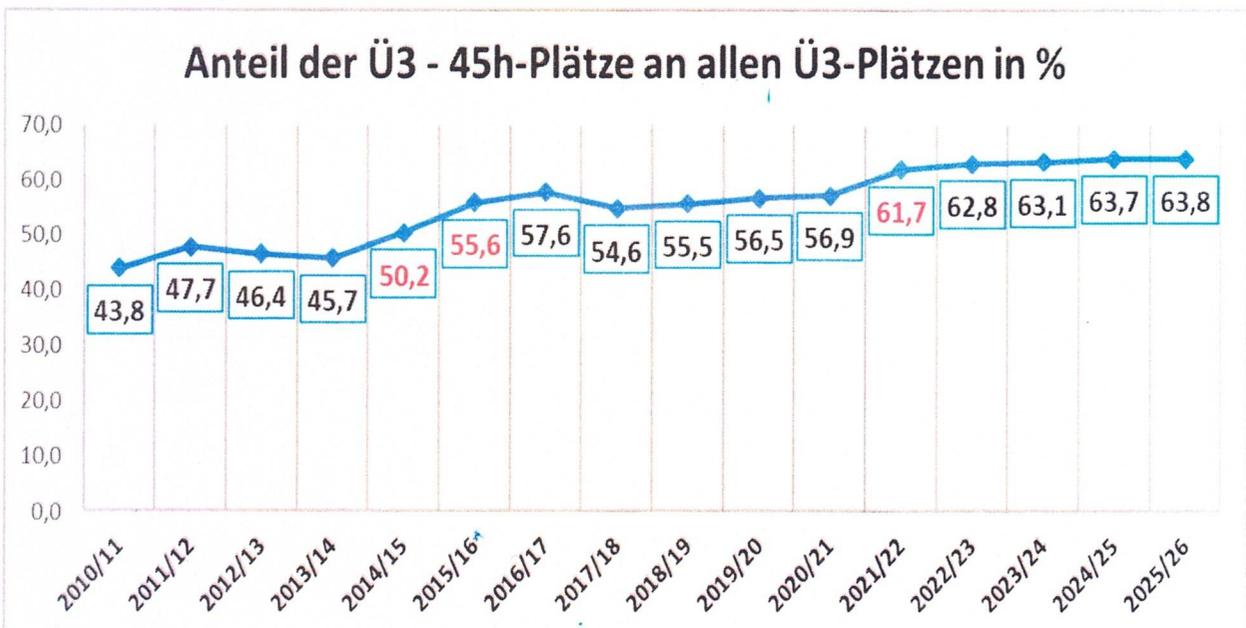
Eine an den 31.07.2026 anschließende Anerkennung und Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITAs muss Indikatoren basiert im Kindergartenjahr 2025/2026 für die Folgejahre vorbereitet werden.

4-Prozentpunkte-Regel (§ 33 Abs. 3 KiBiz)

Das KiBiz begrenzt die jährliche Steigerung des **Anteils der Ü3-Plätze mit 45-Stundenbuchungen an allen Ü3-Plätzen** auf 4 Prozent. Im laufenden KGJ 2024/2025 werden 292 Kinder über 3 Jahren in der Gruppenform Ic und 689 Kinder in der Gruppenform IIIc mit 45 Stunden betreut (981 von 1.540 = **63,7%**).



Im kommenden Kita-Jahr 2025/2026 werden es in der Gruppenform Ic 278 und in der Gruppenform IlIc 684 Kinder sein, davon 70 mit inklusivem Bedarf (962 von 1.509 = **63,8%**). Die anteilige Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt **+0,05%** und liegt somit unter der 4-Prozentpunkte-Grenze.



Bedarfsplanung (§ 4, 48 KiBiz)

Die gemäß § 4 KiBiz jährlich fortzuschreibende Bedarfsplanung gibt einen Überblick über die Betreuungsangebote für Kinder in den verschiedenen Altersgruppen. Die Planung enthält insbeson-

dere Angaben zur Bedarfsdeckung in den einzelnen Stadtteilen bzw. Kita-Bezirken sowie zur Darstellung der Betreuungs- und Versorgungssituation (**s. Anlage**) und zwar unter Berücksichtigung und Einberechnung zusätzlicher Faktoren, die mit dem zum 01.08.2020 in Kraft getretenen neuen KiBiz umzusetzen sind (s.o.). Diese Bedarfsplanung wird hier zusammengefasst eingebracht.

Entwicklung der Betreuungsplätze und -quoten für U3- und Ü3-Kinder

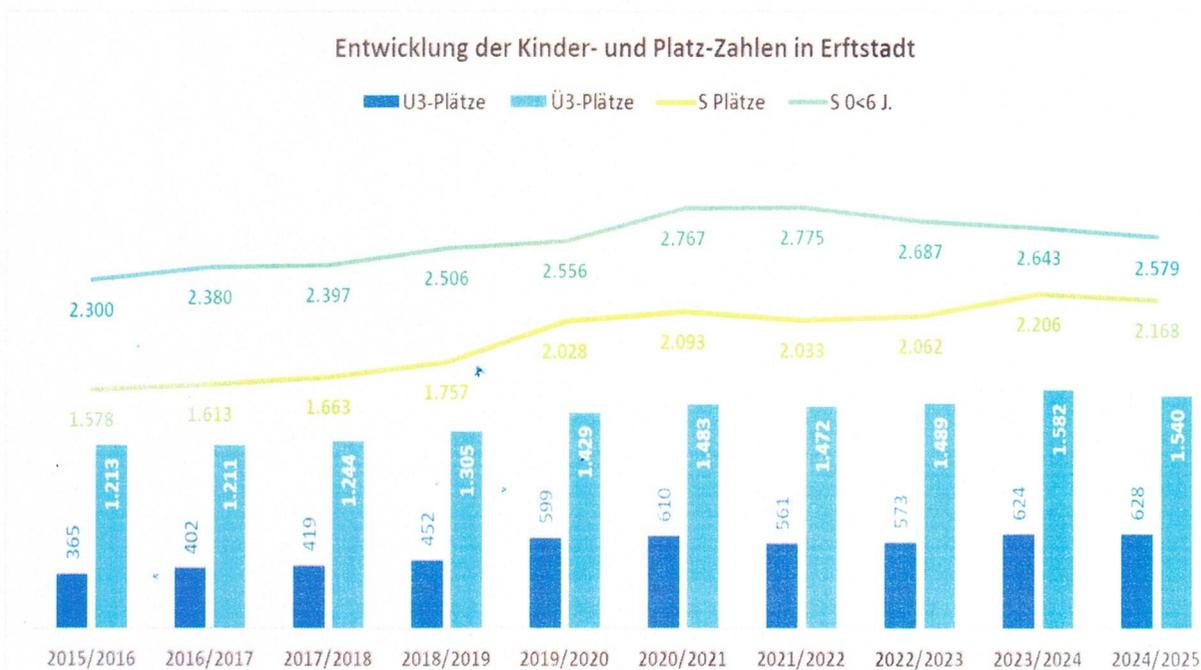
Nach § 4 (1) KiBiz „Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung“ sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab Vollendung des 1. Lebensjahres (U3) wurde mit der Bedarfsplanung 2022-2026 [V 232/2023] eine **Bedarfsquote von mindestens 60% für die gesamte Altersgruppe der 0- bis <3-Jährigen** beschlossen. Hinsichtlich der Bildung von Jahrgangsbedarfen wird dabei gemäß Kita-Navigator folgende Verteilung vorgenommen:

- ▶ 0 bis 1 Jahr = 2% Bedarf ▶ Anteil für hineinwachsenden Jahrgang
- ▶ 1 bis 2 Jahre = 50% Bedarf
- ▶ 2 bis 3 Jahre = 90% Bedarf

Bezüglich der Anteile an Plätzen zur U3-Zielversorgung in Kitas und Kindertagespflege (KTP) kann weiterhin von der Verteilung 26% in KTP und 74% in Kitas ausgegangen werden. Das entspricht bei 60% U3-Bedarfsquote einer Aufteilung von **45% Betreuungsquote in Kitas und 15% in KTP**.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz ab Vollendung des 3. Lebensjahres (Ü3) ist weiterhin eine **Bedarfsquote von 105% für die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen** anzusetzen. Damit können unvorhergesehene Bedarfe (wie Schulrückstellungen, Zuzüge etc.) berücksichtigt werden.



Durch den kontinuierlichen Ausbau der Plätze zur Kindertagesbetreuung konnte **seit 2015** im Vergleich zum laufenden Kindergartenjahr (KGJ) insgesamt ein **Zuwachs von 590 Plätzen** erreicht werden, davon rund 260 in der U3-Betreuung und knapp 330 im Ü3-Bereich.

Anzahl Plätze	01.08.2015	01.08.2016	01.08.2017	01.08.2018	01.08.2019	01.08.2020	01.08.2021	01.08.2022	01.08.2023	02.08.2024	Differenz	Planung
	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	Zuwachs 2015 - 2024	2025/2026
U3-Plätze	365	402	419	452	599	610	561	573	624	628	263	662
davon Kita	239	247	251	259	375	378	360	357	387	396	157	395
davon KTP	126	155	168	193	224	232	201	216	237	232	106	267
Ü3-Plätze	1.213	1.211	1.244	1.305	1.429	1.483	1.472	1.489	1.582	1.540	327	1.494
Σ Plätze	1.578	1.613	1.663	1.757	2.028	2.093	2.033	2.062	2.206	2.168	590	2.156

Der Zuwachs an Plätzen konnte in den vergangenen Jahren seit 2017 insbesondere durch die realisierte Erweiterung von insgesamt fünf Kitas mit jeweils einer Gruppe (100 Plätze) sowie dem Neubau von bisher fünf Kitas mit 21 Gruppen (365 Plätze) und einer „Interims-Kita“ (3 Gruppen/ 50 Plätze) erzielt werden. Seit 2017 wurden somit über 500 Plätze geschaffen, wie der folgenden Maßnahmenübersicht zu entnehmen ist.

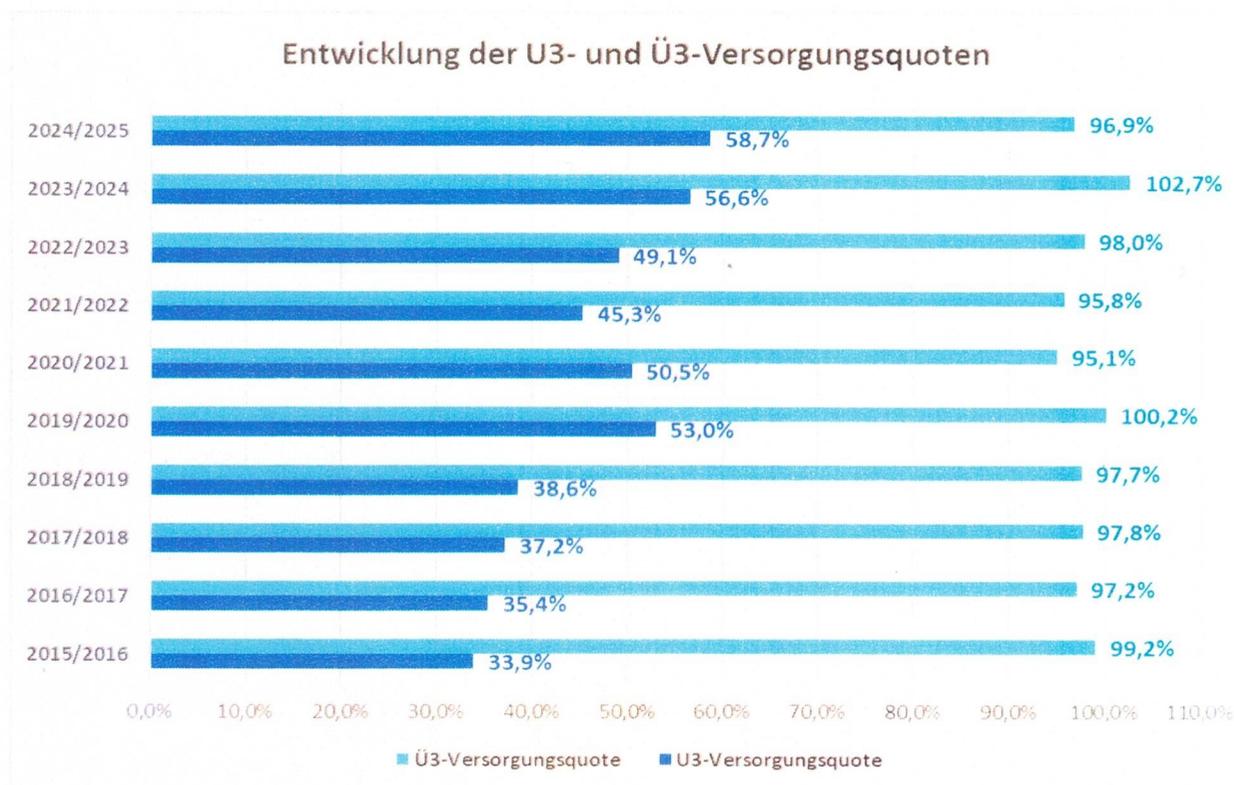
Weitere 120 Plätze (7 Gruppen) sind mit zwei Neubauten momentan noch in Planung, zum einen in Erp (einberechnet ab KGJ 2026/2027) und zum zweiten in Bliesheim (einberechnet ab KGJ 2027/2028).

Ausbauvorhaben in der Kita-Bedarfsplanung seit 2017 und Stand der Realisierung

Stadtteil	Träger/ Name/ Straße	Maßnahme	Plan/ Plätze gesamt	u3	ü3	davon inklusive	Umsetzung/ Inbetriebnahme
Lechenich-Süd	Stadt "Südstadt-Kids"	Ausbau von 6- auf 7-gruppig	25		25		Ratsbeschluss 20.03.2018 zur Inbetriebnahme 1 zusätzl. Gruppe; z.Z. Planungen für Neubau
Dürmerzheim	Stadt "Montessori-Kinderhaus"	Ausbau von 4- auf 5-gruppig	10	10			Inbetriebnahme neue u3-Gruppe: 08/2019
Friesheim	Stadt Familienzentrum	Erweiterung von 6- auf 7-gruppig	20	20			Inbetriebnahme neue u3-Gruppe: 03/2019
Kierdorf	Lebenshilfe "Kierdorfer Ströpp" Matthias-Grell-Straße	Neubau 4-gruppig (inkl. einer HP-Gruppe)	55	15	40	12	Betrieb seit 01.01.2020
Lechenich-West	Johanniter "Villa Wusel" Jean-Bungartz-Straße	Neubau 6-gruppig	105	35	70	6	Betrieb seit 15.02.2020
Liblar	AWO "Pänz mit Hätz" Hahnacker	Neubau 3-gruppig	55	15	40	3	Betrieb seit 01.08.2020
Liblar	AWO "Mohnblume" Max-Planck-Straße	Neubau 3-gruppig	55	15	40	3	Überleitung 1-gr. Vorläufer "Esserhof" (25 Plätze seit 2017/18) mit Inbetriebnahme 01.01.2024
Liblar	Waldorf-Kita	Erweiterung von 2- auf 3-gruppig	25		25		Betrieb seit 01.08.2022
Köttingen	Stadt FamZ. "Wilde Zwerge"	Erweiterung von 6- auf 7-gruppig	20		20		Übergangsbelegung seit 2018/2019 bis Erweiterungsbau umgesetzt ist
Gymnich	AWO "Löwenzahn" Neustraße	Neubau 5-gruppig	95	22	73	5	Überleitung 2-gr. Vorläufer (25 Plätze seit 2023/2024) in Friesheim mit Inbetriebnahme voraussichtlich ab 01.08.2025
Friesheim	Stadt "Don-Bosco"	3-grupp. "Interims-Kita" als Vorläufer, "Umwelt-Kita"	50	20	30	1	Johanniter: 3-gruppiger Betrieb 01.05.2020 - 31.07.2025; Stadt: 2-gr. Betrieb ab 01.08.2025
Erp	Stadt	Neubau 3-gruppig	50	16	34	2	V 494/2024 städt. Betrieb; Baukosten im Wirtschaftsplan 2025 berücksichtigt
Bliesheim	NEU: West	Neubau 4-gruppig	70	22	48	3	BP im Vorentwurf, Offenlage BP voraussichtlich in 2025
Plätze durch Ausbau seit 2017			635	190	445	35	

Versorgungsquoten und Prognosen

Die Versorgungsquoten haben sich im Zeitraum seit 2015 von 33,9% auf **58,7% (U3)** sowie von 99,2% auf **96,9% (Ü3)** im laufenden KGJ 2024/2025 entwickelt.



Eine Übersicht der sich aus der Kita-Bedarfsplanung ergebenden Betreuungsquoten für die Kinder der verschiedenen Altersgruppen in den Stadtteilen bzw. Kita-Bezirken kann der Anlage (JHA-2025_Kita-Planung 2024-2028_Anlage_Versorgungsquoten_Prognosen) für das laufende KGJ sowie als prognostische Berechnungen für die nächsten drei KGJ entnommen werden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse für die Ü3- und U3-Altersgruppen, die inklusive Betreuung und die gesamtstädtische Versorgung kurz zusammengefasst.

Ü3-Betreuung

Im laufenden **Kindergartenjahr 2024/2025** beträgt die Versorgungsquote mit Betreuungsplätzen (1.483 Ü3-Plätze in Kindertageseinrichtungen) für Kinder über 3 Jahren im Erfstädter Stadtgebiet **96,9%**. Entsprechend der beschlossenen Bedarfsquote von 105% fehlen momentan insgesamt 125 Plätze im Ü3-Bereich. Eine Unterversorgung zeigt sich insbesondere wohnortnah in den Stadtteilen Bliesheim (-82), Gymnich (-55), Erp (-52), Ahrem (-17) und Niederberg (-13).

Im kommenden **KGJ 2025/2026** wird in Erfstadt eine 99,9%-Versorgung erreicht. Damit fehlen dann lediglich nur noch 77 Kita-Plätze zur Erreichung der Zielquote von 105%. Eine Unterversorgung ist vor allem in Bliesheim (-80), Erp (-46), Ahrem (-21), Niederberg (-13) und Kierdorf (-10) zu erwarten.

Zum **KGJ 2026/2027** wird – mit der Inbetriebnahme der dreigruppigen städtischen Kita in Erp – **voraussichtlich eine gesamtstädtische Betreuungsquote von 107% erreicht. Es werden damit in der Summe 30 Ü3-Plätze über Soll zur Verfügung stehen.** Eine wohnortnahe Unterversorgung besteht dabei lediglich nur noch in den Stadtteilen Bliesheim (-83), Ahrem (-25), Niederberg (-11), Kierdorf (-9), Blessem (-6) und – bei Wegfall der Interims-Kita – auch in Friesheim (-16).

Prognose:

Mit der Umsetzung aller geplanten Ausbaumaßnahmen im KGJ 2027/2028 werden zusätzliche Ü3-Plätze geschaffen, so dass die wohnortnahe Versorgung verbessert wird. Zudem wird ein größeres Ü3-Angebot Defizite in anderen Stadtteilen ausgleichen und damit kann die Zielquote (105%) durch die Betreuungsquote von 119,7% sogar gesamtstädtisch übertroffen werden. Eine wohnortnahe Unterversorgung besteht dann noch in Ahrem (-21), Friesheim (-15), Niederberg (-13), Bliesheim (-11) und Kierdorf (-7), die aber durch die Zielerreichung ausgeglichen wird.

Aufgrund des Geburtenrückgangs und des feststellbaren Rückgangs der Anzahl der Kinder in den letzten beiden Kindergartenjahrgängen, ist dann sogar mit einem Anstieg der gesamtstädtischen Ü3-Versorgungsquote auf 119,7% zu rechnen. Damit besteht dann die Möglichkeit, Gruppenumwandlungen zugunsten der Schaffung von U3-Plätzen oder inklusiven Plätzen in einzelnen Kitas vorzunehmen.

U3-Betreuung

Im laufenden **Kindergartenjahr 2024/2025** beträgt die Versorgungsquote mit Betreuungsplätzen (383 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 232 Plätze in der Kindertagespflege) für Kinder unter 3 Jahren im Erftstädter Stadtgebiet **58,7%** (berechnet mit der Bevölkerungszahl zum Stichtag 01.08.2024).

Es fehlen momentan – bemessen an der Zielquote von 60% - insgesamt 85 U3-Kita-Plätze. Ein Mangel an wohnortnahen U3-Kita-Plätzen besteht bei fast allen Stadtteilen, außer Friesheim, Herrig und Lechenich. Ein Ausgleich wird über das Angebot der Plätze in Kindertagespflege in einigen Stadtteilen erreicht. Es fehlen letztlich insgesamt 15 U3-Plätze. In sieben der 14 Stadtteile besteht eine U3-Unterversorgung, und zwar in Bliesheim (-19), Ahrem (-15), Kierdorf (-10), Gymnich (-9), Erp (-9), Borr (-5) und Dirmerzheim (-3).

Unter der Voraussetzung, dass im kommenden **KGJ 2025/2026**, wie geplant, sieben weitere Kindertagespflegepersonen (somit 59) mit bis zu 35 zusätzlichen Betreuungsplätzen zur Verfügung stehen, würde die Zielquote von insgesamt 60% zur Versorgung der U3-Kinder gesamtstädtisch 64,6% erreichen, somit um 4,6% (+47 Plätze) überschritten. Allerdings fehlen in Kitas mit einer Versorgungsquote von rund 38% 72 U3-Plätze, so dass hier die 45%-Zielquote um 6,8% unterschritten wird. Ein Mangel an wohnortnahen U3-Kita-Plätzen besteht dann insbesondere in den Stadtteilen Bliesheim (-24), Erp (-18), Ahrem (-10) und Borr (-4), wo auch kein adäquater Ausgleich durch Angebote der Kindertagespflege (Zielquote 15%, Versorgungsquote 26,7%) erfolgen kann.

Zum **KGJ 2026/2027** wird – unter Einbeziehung eines weiteren Ausbaus der Betreuung in Kindertagespflege auf 282 U3-Plätze und der Inbetriebnahme der dreigruppigen städtischen Kita in Erp – eine Betreuungsquote von 64,7% erreicht. Dabei werden wohnortnah **75 U3-Plätze in Kitas fehlen**, und zwar in allen Stadtteilen, außer Herrig, Lechenich und Kierdorf. In Friesheim, Ahrem und Borr fehlen allerdings KTP-Plätze.

Prognose:

Sofern alle geplanten Ausbau-Maßnahmen (Bliesheim und Erp) im KGJ 2027/2028 umgesetzt würden, könnten durch Gruppenumwandlungen zusätzliche U3-Plätze geschaffen werden, so dass die Zielquote von 45% U3-Versorgung in Kitas hergestellt werden kann und die wohnortnahe U3-Versorgung flächendeckender erreicht wird.

Aufgrund des sich tendenziell abzeichnenden Geburtenrückgangs und des Rückgangs der Anzahl der Kinder in den letzten beiden Kindergartenjahrgängen, ist mit einem Anstieg der gesamtstädtischen U3-Versorgungsquote auf 65,5% zu rechnen.

Inklusive Betreuung

Zurzeit stehen zur inklusiven Betreuung 85 Plätze (77 in Kitas und acht in KTP) zur Verfügung. Zusätzlich bietet eine Kita acht überregional belegbare heilpädagogische Plätze an, von denen sieben mit Erststädter Kindern belegt sind. Es stehen, gemessen an der Bedarfsquote (105% von 4,5% der Ü3-Kinder und 60% von 4,5% bei U3-Kindern), im laufenden Kindergartenjahr 2024/2025 mit 92 Plätzen, davon 83 Plätze für Ü3- und 9 Plätze U3-Kinder insgesamt hinreichend Plätze zur inklusiven Betreuung zur Verfügung. Dies entspricht einer momentanen Versorgungsquote von **102,8%**.

Im laufenden KGJ stehen für 22 Kinder mit (drohender) Behinderung in Erststädter Kitas Betreuungsplätze ohne Platzreduzierung im Modell „Zusatzkraft“ zur Verfügung. 55 Kinder mit Behinderung werden im Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ betreut. Für diese Plätze muss die gleiche Anzahl an Regelplätzen reduziert werden. Im kommenden KGJ 2025/2026 sind 25 Plätze im Modell „Zusatzkraft“ und 53 inklusive Plätze im Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ vorgesehen. Das bedeutet, dass im Vergleich zum laufenden KGJ ein weiterer Platz reduziert werden muss. Bei beiden Betreuungsmodellen müssen zusätzliche Fachkräfte bzw. Fachkraftstunden (*Berechnung s.u.*) vorgehalten werden.

Im kommenden KGJ 2025/2026 fehlen bei einer Versorgungsquote von 93% voraussichtlich sieben inklusive Plätze, und zwar in der U3-Betreuung. In der Gesamtsumme sind zusätzlich sieben, von Erststädter Kindern belegte, heilpädagogische Ü3-Plätze in Kierdorf einberechnet.

Zum KGJ 2026/2027 wird voraussichtlich eine Betreuungsquote von 91,1% erreicht, was neun fehlende Plätze bedeutet, ebenso wie im Vorjahr in der U3-Betreuung. Im Rahmen der Kindertagespflege stehen für U3-Kinder acht inklusive Plätze zur Verfügung, so dass von 21 fehlenden U3-Plätzen auszugehen ist.

Aufgrund des Fachkräftemangels entscheiden sich vermehrt Träger und Kitas für das Modell „Gruppenstärkenabsenkung“ zur inklusiven Betreuung, was weitere Platzreduzierungen bedeutet, die hier nicht näher prognostiziert werden können.

Bei anhaltendem Geburtenrückgang und einem Rückgang der Anzahl der Kinder in den letzten beiden Kindergartenjahrgängen sowie mit einem Anstieg der gesamtstädtischen Ü3-Versorgungsquote können jedoch ggf. ausgleichend inklusive Plätze vorgehalten werden.

Gesamtstädtische Versorgung

Grundsätzlich zeigt sich, dass sich die Maßnahmen zum Ausbau der Betreuungsplätze positiv auswirken und den bestehenden Ü3-Platzmangel gesamtstädtisch mittelfristig mit den noch ausstehenden Umsetzungen (Bliesheim, Erp) ausgleichen können. Lediglich eine wohnortnahe Sicherstellung von Betreuungsplätzen kann in der Hälfte der Stadtteile nicht sichergestellt werden.

Die Ü3-Versorgungsquote liegt im laufenden KGJ 2024/2025 bei 96,9% (Zielquote 105%) und die U3-Versorgung bei insgesamt 58,7% (Zielquote 60%). Bei den Kita-Plätzen beträgt die U3-Versorgung 36,5% (-85 Plätze), womit die beschlossene Zielquote von 45% noch nicht erreicht ist.

In 2025/2026 ist voraussichtlich mit einer gesamtstädtischen Versorgung der Ü3-Kinder von **99,9%** (-77 Plätze) zu rechnen. Eine wohnortnahe Unterversorgung ist vor allem in Bliesheim (-80), Erp (-46), Ahrem (-21), Niederberg (-13) und Kierdorf (-10) zu erwarten.

Es wird eine Quote von **64,6%** zur Versorgung der U3-Kinder erreicht, da ein Überhang von 119 Plätzen in KTP die insgesamt 72 U3-Plätze, die in Kitas fehlen, ausgleichen. Es werden zudem sieben inklusive Plätze fehlen.

Prognose:

Sobald alle geplanten Ausbaumaßnahmen umgesetzt sind, können zusätzlich zum jetzigen Stand im KGJ 2026/2027 insgesamt 120 Plätze (38 U3-Plätze, 82 Ü3-Plätze, 5 inklusive Plätze) in Bliesheim (70) und Erp (50) geschaffen werden, die die Versorgungslage entlasten werden.

Weiterentwicklung von bestehenden heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen

Zudem informierte der LVR mit Rundschreiben in 2022 (41/03/2022), 2023 (41/01/2023) und 2024 (41/1/2024) über die bevorstehende Umwandlung bzw. Weiterentwicklung von bestehenden heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen mit „budgetneutraler Umstellung“: In diesem Zusammenhang wird die bisherige einrichtungsbezogene Finanzierung von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen durch die Landschaftsverbände umgestellt auf eine kindbezogene Förderung in der Kombination von KiBiz-Finanzierung und einer ergänzenden Basisleistung II durch die Landschaftsverbände. Bei dem gesetzlichen Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention geht es nicht darum, heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen „abzuschaffen und umzuwandeln“. Vielmehr ist es das Ziel, die bisherigen heilpädagogischen/kombinierten Einrichtungen, aber auch die Regeleinrichtungen, (weiter) zu entwickeln, um zukünftig Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen zu können.

Der Zeitplan sah zunächst vor, dass bis Ende 2026 der Umstellungsprozess abgeschlossen sein sollte und die bisherige Förderung der heilpädagogischen Gruppen bzw. Einrichtungen zugunsten einer inklusiven Betreuung ab 2027 entfallen sollte. Um bis zu einem abschließenden Verhandlungsergebnis zu einer Basisleistung II eine Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Träger der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen zu schaffen, haben die beiden Landschaftsverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände vereinbart, dass die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31.07.2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden können. Zur weiteren Umsetzung wurde eine neue Arbeitsgruppe unter der Beteiligung der Spitzenverbände und des Landschaftsverbandes Rheinland eingerichtet. An dieser Arbeitsgruppe zur Basisleistung II nehmen auch Vertreter:innen der Jugendhilfeplanung als Expert:innen teil, da ihnen bei der Weiterentwicklung eine wesentliche Rolle

zukommt. Es wurde auf Landesebene vereinbart, dass die Umstellung ab Sommer 2024 sukzessive erfolgt.

Von der Umstellung einer bestehenden heilpädagogischen Gruppe ist in Erftstadt die Kindertageseinrichtung der Lebenshilfe „Kierdörfer Ströpp“ betroffen. Der Träger ist inzwischen zum Zwecke eines Austausches an die das Amt für Jugend und Familie herangetreten, da er sich an Modellverhandlungen mit dem LVR beteiligt. Über diese aktuellen Entwicklungen in den Verhandlungen rund um die Basisleistung II wird in einer separaten Vorlage informiert.

Einrichtungsspezifische Planungsempfehlung

Wie vom KiBiz gefordert, ist eine entsprechende einrichtungsspezifische jugendhilfeplanerische Empfehlung für erforderliche Maßnahmen in der Bedarfsplanung enthalten und im Folgenden mit möglichen Gruppenstrukturen hinterlegt und dargestellt. Im Rahmen dieser Fortschreibung sind, hinsichtlich einer konkreten einrichtungsspezifischen Planung, die in den letzten Bedarfsplanungen beschlossenen Maßnahmen weiterzuerfolgen und schnellstmöglich umzusetzen.

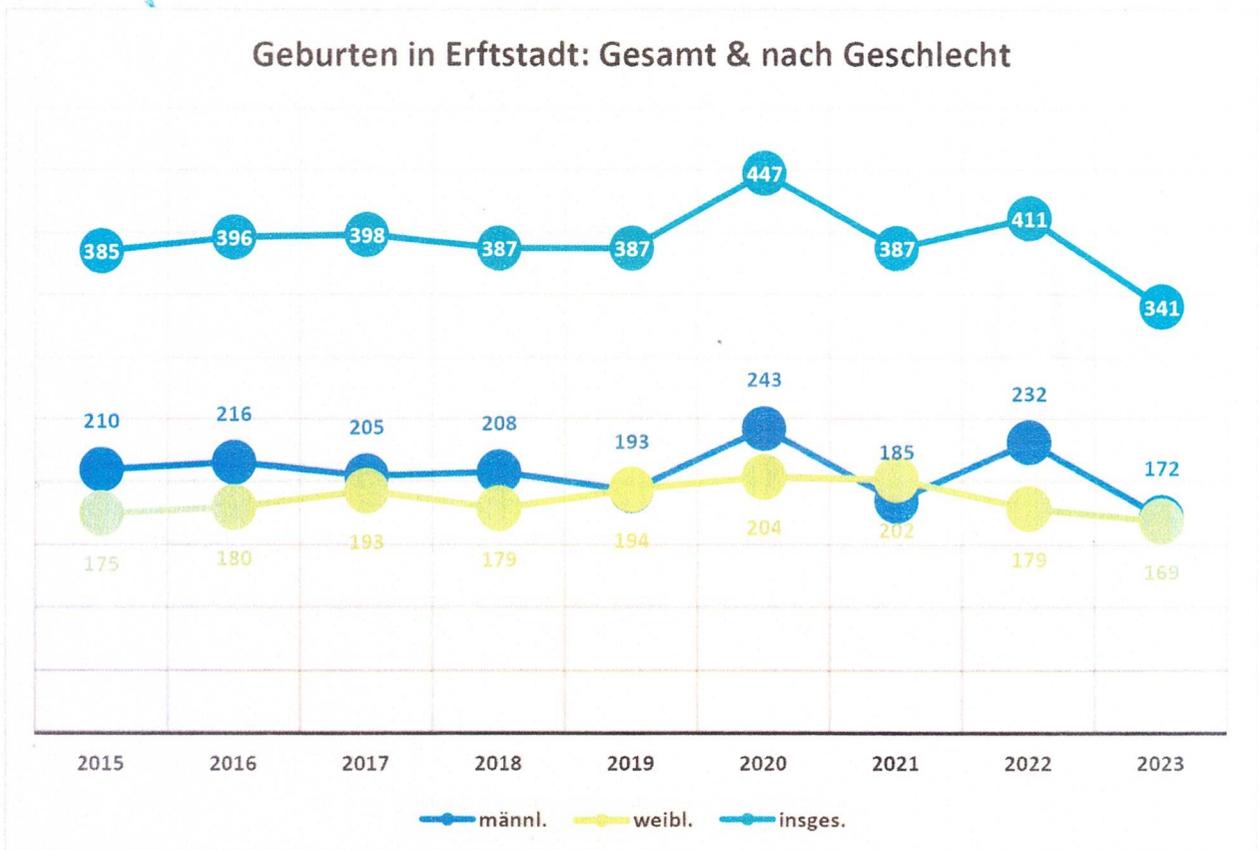
Die Prognosen bis zum KGJ 2027/2028 bestätigen die bisherige Ausbauplanungen als bedarfsgerechte Maßnahmen, um eine gesamtstädtische Versorgung der Kindertagesbetreuung im Rahmen der beschlossenen Zielquoten sicherzustellen.

Im laufenden KGJ konnte als eine der beschlossenen Maßnahmen der Neubau der Kita „Mohnblume“ in Liblar umgesetzt und von der AWO als Träger am 01.01.2024 in Betrieb genommen werden. Folgende Planungen stehen in der Umsetzung noch aus und werden von der Stadtverwaltung weiterverfolgt:

Stadtteil	Gr.	U3-Plätze	Ü3-Plätze	davon inkl. Plätze	gesamt	Anmerkung	eingepplant im KGJ
Köttingen	1		20		20	Übergangsbelegung städt. FamZ „Wilde Zwerge“ in Erweiterungsbau überführen	Seit 2018/2019
Gymnich	5	22	73	4	95	Interimsgruppen in Friesheim gehen über in Neubau Neu-str., „Löwenzahn“	Ab 2026/2027
Interim Friesheim	2	10	30		40	Interims-Kita „Don-Bosco“ als städt. Kita weiterführen und überleiten in Neubau Erp	bis einschl. 2025/2026
Bliesheim	4	22	48	3	70	Neubau	Ab 2027/2028
Erp	3	16	34	2	50	Neubau	Ab 2026/2027
gesamt:	15	70	205	9	275	eing geplante Plätze	

Die zukünftige Planung für die Umwelt-Kita „Friesheimer Busch“ ist aufgrund der sich abzeichnenden Versorgungsquoten und der Entwicklung der Geburtenzahlen im Stadtgebiet ab dem Kindergartenjahr 2027/2028, durch die Umsetzung der weiteren geplanten Maßnahmen, in der nächsten

Kitabedarfsplanung nochmals zu betrachten, ob und in welchem Umfang diese noch zwingend erforderlich oder aber, vor dem Hintergrund des besonderen pädagogischen Konzeptes, lediglich wünschenswert wäre.



Somit lässt sich zusammenfassend festhalten, dass im Rahmen dieser Fortschreibung hinsichtlich einer konkreten einrichtungsspezifischen Planung zunächst nur geringfügige Anpassungen sowie ein Trägerwechsel vorzunehmen sind.

In Vertretung

gez.

(Breetzmann)